



## **Geschäftsordnung des Aufsichtsausschusses (AA)**

### **§ 1 Aufgaben**

1. Satzungsgemäß ist der Aufsichtsausschuss (AA) die Prüfinstanz für die Tätigkeit des Verwaltungsausschusses sowie der Geschäftstätigkeit insgesamt auf Einhaltung der Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Berlin, der von der Vertreterversammlung erlassenen Richtlinien und der gesetzlichen Bestimmungen.
2. Der Aufsichtsausschuss beschließt insbesondere über Widersprüche von Mitgliedern, die Bestellung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers sowie der oder des mathematischen Sachverständigen im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuss.
3. Die Mitglieder des Aufsichtsausschusses sind jederzeit zur Wahrung der Interessen des Versorgungswerkes verpflichtet.
4. Der Aufsichtsausschuss übt seine Funktion in Gesamtverantwortung aus.
5. Die oder der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Aufsichtsausschuss für einzelne Aufgaben Berichterstatte(r)innen oder Berichterstatte(r) benennen, die sich mit dem jeweiligen Thema/Anliegen im Rahmen der Aufsichtsausübung konkreter befassen sollen und im Aufsichtsausschuss berichten.
6. Zur Durchführung seiner Aufgaben bedient sich der Aufsichtsausschuss der Direktorin oder des Direktors.

### **§ 2 Sitzungen des Aufsichtsausschusses**

1. Nach der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsausschusses lädt die oder der Vorsitzende unmittelbar oder spätestens innerhalb von zwei Wochen zu einer konstituierenden Sitzung ein.
2. Die oder der Vorsitzende des Aufsichtsausschusses lädt mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich (per Post, per Fax oder per Email) unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen des Aufsichtsausschusses ein. Wird der Termin in einer Sitzung des Aufsichtsausschusses festgelegt, gilt die Einladung damit als zugegangen. Mitglieder des Aufsichtsausschusses können bis zur Übersendung der Tagesordnung Themen einbringen, diese werden auf die Tagesordnung genommen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Sitzung zu genehmigen. Sie kann mit einfacher Mehrheit geändert werden. Die Häufigkeit der Aufsichtsausschusssitzungen richtet sich nach Erforderlichkeit, jedoch mindestens nach den satzungsgemäßen Bestimmungen. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Aufsichtsausschusses beruft die oder der Vorsitzende eine Aufsichtsausschusssitzung ein.
3. Die oder der Vorsitzende - im Verhinderungsfalle die oder der stellvertretende Vorsitzende - eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.
4. Der Aufsichtsausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern beschlussfähig, unter denen sich die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende befinden muss.

5. Zu den Sitzungen des Aufsichtsausschusses sind seine Mitglieder und die oder der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses zu laden. Die Direktorin oder der Direktor nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsausschusses teil, soweit der Aufsichtsausschuss nicht anderweitig beschließt. Soweit erforderlich ist die oder der versicherungsmathematische Sachverständige zu den entsprechenden Tagesordnungspunkten zu laden; zusätzlich können weitere Sachverständige, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung oder andere Personen hinzugezogen werden.
6. Die Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsausschusses ist grundsätzlich persönlich, in Ausnahmefällen fernmündlich oder online möglich.

### **§ 3 Dringlichkeit**

1. In dringenden Fällen kann der Aufsichtsausschuss kurzfristig ohne Einhaltung der Ladungsfrist geladen werden.
2. Der Aufsichtsausschuss kann bei Bedarf auch ohne Einberufung einer Sitzung im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren) Beschlüsse fassen. Die Beschlüsse sind als Anhang dem Protokoll der nachfolgenden Sitzung des Aufsichtsausschusses beizufügen.
3. Widerspricht ein Mitglied des Aufsichtsausschusses oder die oder der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses diesem Verfahren, so kann die oder der Vorsitzende des Aufsichtsausschusses ohne Einhaltung der Ladungsfrist kurzfristig eine Aufsichtsausschusssitzung einberufen.

### **§ 4 Abstimmungen**

1. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit der Ja- oder Neinstimmen, Stimmenthaltung ist nicht zulässig, es sei denn, ein Mitglied des Aufsichtsausschusses erklärt sich für befangen. Zur Stimmabgabe sind ausschließlich Mitglieder des Aufsichtsausschusses berechtigt. Die Stimmabgabe ist namentlich zu dokumentieren. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
2. Wahlen erfolgen durch Handaufheben. Auf Antrag eines Mitgliedes des Aufsichtsausschusses erfolgt geheime Wahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der oder dem Vorsitzenden zu ziehende Los.

### **§ 5 Dokumentation**

1. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsausschusses ist ein Protokoll zu erstellen; es muss folgende Angaben enthalten:
  - Tag und Ort der Sitzung
  - Name der Sitzungsleiterin oder des Sitzungsleiters und aller weiteren Anwesenden (zeitweise Anwesenheit ist an der entsprechenden Stelle im Protokoll zu vermerken.)
  - Tagesordnung und gestellte Anträge
  - Beschlüsse
2. Das Protokoll ist von der Sitzungsleiterin oder vom Sitzungsleiter und, soweit eine Protokollantin oder ein Protokollant bestellt worden ist, auch von dieser oder diesem zu unterschreiben.
3. Das Protokoll geht den Mitgliedern des Aufsichtsausschusses, dem Verwaltungsausschuss sowie in Auszügen der oder dem jeweils beigeladenen versicherungsmathematischen

Sachverständigen regelmäßig innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Sitzung schriftlich (per Post, per Fax oder per Email) zu.


## **§ 6 Vertraulichkeit**

1. Der Inhalt der Aufsichtsausschusssitzung ist von den an der Sitzung beteiligten Personen vertraulich zu behandeln. Soweit nicht bereits eine Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht, sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu Beginn der Ausschusssitzung von der oder dem Vorsitzenden auf die Geheimhaltungsverpflichtung hinzuweisen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

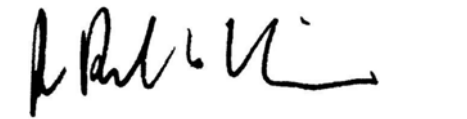
Diese Geschäftsordnung tritt am 1. April 2014 in Kraft, gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 8. September 2007 außer Kraft.

Berlin, 29. März 2014



---

Dr. I. Rellermeier  
Vorsitzender des  
Verwaltungsausschusses



---

Dr. Rolf Kiso  
stellv. Vorsitzender des  
Verwaltungsausschusses